

**Beiträge und Gebührenübersicht**  
**Steglitz- Zehlendorfer Haus- Wohnungs- und Grundeigentümerverein**  
**von 2006 e.V.**  
**gültig ab April 2012**

**Jahresbeiträge:**

Einteilung der Mitglieder nach Eigentum in folgende Gruppen:

**Beitragsgruppe 1:**

Wer ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung oder ein unbebautes Grundstück besitzt oder verwaltet, ohne Zeitschrift 60,-- €

**Beitragsgruppe 2:**

Wer ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung oder ein unbebautes Grundstück besitzt oder verwaltet, mit Zeitschrift 130,-- €

**Beitragsgruppe 3:**

Wer zwei bis drei Wohneinheiten besitzt oder verwaltet, ohne Zeitschrift 70,-- €

**Beitragsgruppe 4:**

Wer zwei bis drei Wohneinheiten besitzt oder verwaltet, mit Zeitschrift 140,-- €

**Beitragsgruppe 5:**

nicht unter 1) bis 4) fallendes Grundvermögen besitzt oder verwaltet bzw. keine Angaben über seinen Grundbesitz gemacht hat oder machen möchte, mit Zeitschrift 150,-- €

**Beitragsgruppe 6:**

Fördermitgliedschaft: Beitrag ohne Zeitschrift 100,-- bis 250,-- €

**Bearbeitungsgebühren:**

- Aufnahmegebühr 50,-- €
- Umschreibung der Mitgliedschaft 10,-- €
- Mahngebühr 10,-- €

Bei Doppelmitgliedschaft in einem anderen Haus- und Grundbesitzerverein ist das laufende Jahr auf Antrag mit Nachweis, beitragsfrei. Dasselbe gilt bei überschrittener Kündigungsfrist in einem anderen Verein, auch für das darauf folgende Jahr, auf Antrag mit Nachweis. Unabhängig davon bleibt die Aufnahmegebühr jedoch bestehen.

Der Jahresbeitrag ist gemäß Rechnungslegung zu entrichten.

Der Eintritt kann zu jedem Monatsersten erklärt werden. Der erste Jahresbeitrag wird ggf. monatlich ermittelt und jeweils auf volle 5 Euro-Beträge aufgerundet.

*- Die Kündigung der Mitgliedschaft kann erstmalig zum Ende des dem Eintritt nachfolgenden Kalenderjahres erfolgen.*

**Beitragsordnung  
des Steglitz- Zehlendorfer Haus- Wohnungs- und Grundeigentümervers  
von 2006 e.V.  
zu Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr, Gebühren und Umlagen  
nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. März 2012  
gültig ab April 2012**

- § 1 (1) Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.  
(2) Der Beitrag ist nach Rechnungslegung eines Kalenderjahres fällig und im voraus zu entrichten.  
(3) Bei Aufnahme in den Verein ist zeitanteiliger Jahresbeitrag sofort fällig und zahlbar.  
Unterjährige Beiträge für das erste Mitgliedsjahr werden auf ganze 5 Euro aufgerundet.
- § 2 Neu eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die sofort fällig und zahlbar ist.
- § 3 Wird die Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres wegen Eintritts einer Eigentumsveränderung bezüglich des Grundstücks gekündigt oder erlischt die Mitgliedschaft durch Tod (§ 5 der Vereinssatzung), und übernimmt der neue Eigentümer bzw. der oder die Erben die Mitgliedschaft, ist eine Umschreibgebühr sofort zu entrichten.
- § 4 Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- § 5 Der Mitgliedsbeitrag bemisst sich nach der tatsächlichen Zahl der Wohnungen im Sinne der gesetzlichen mietrechtlichen und mietpreisrechtlichen Bestimmung. Steuerliche Eingruppierungen (Einheitswertbescheide) sind insoweit nicht anzuwenden, es sei denn, das Mitglied ist als gewerblicher Verwalter oder Berater fremden Grundbesitzes einzuordnen.
- § 6 (1) Vermindert sich die Anzahl der Wohnungen im laufenden Kalenderjahr, hat das Mitglied der Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens 30. September eines Kalenderjahres die Änderung schriftlich anzuzeigen. Für die Rechtzeitigkeit der Mitteilung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang der Mitteilung an. Ab Beginn des folgenden Kalenderjahres erfolgt die Eingruppierung in die neue Beitragsgruppe der Beitragsordnung.  
(2) Bei nach dem 30. September eines Kalenderjahres eingehenden Änderungsanzeigen wird der neue Jahresbeitrag erst ab Beginn des folgenden nächstfälligen Kalenderjahres reduziert.  
(3) Eine Rückerstattung sich ergebender Differenzbeträge zum Jahresbeitrag erfolgt nicht.  
(4) Erhöht sich die Zahl der Wohnungen, so ist der höhere Jahresbeitrag für das folgende Kalenderjahr fällig und zahlbar.
- § 7 Für jede Erinnerung zur Beitragsordnung nach dem 1. Februar eines Kalenderjahres wird eine Mahngebühr erhoben.
- § 8 Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, die Höhe der Gebühren zu den §§ 2, 3 und 7 dieser Beitragsordnung nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen festzusetzen.
- § 9 § 4 der Vereinssatzung in der Fassung vom 22. August 2006 bleibt unberührt.
- § 10 Diese Beitragsordnung tritt am 01. April 2012 in Kraft.